

federführendes Amt:	Amt für Personal und Organisation
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	21.09.2022

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	16.11.2022	
Kreistag	30.11.2022	

Betreff:**Beförderung der Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Beförderung der Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger (A 15 h. D.) zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin (A 16 h. D.) mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Sachdarstellung:

Gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree trifft der Kreistag auf der Grundlage des § 62 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entscheidung über Personalangelegenheiten.

Eine Beförderung im Bereich des höheren Dienstes bedarf eines Beschlusses des Kreistages nachdem der Landrat das Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen festgestellt und einen entsprechenden Beförderungsvorschlag unterbreitet hat.

Voraussetzung einer Beförderung im höheren Dienst ist:

- die Verfügbarkeit einer dem Beförderungsamts entsprechenden Planstelle
- die Mindestwartezeit von einem Jahr seit Anstellung bzw. letzter Beförderung
- der Eignungsnachweis auf einem höher bewerteten Dienstposten während einer Regelerprobungszeit von einem Jahr; Vorliegen einer entsprechenden dienstlichen Beurteilung, deren Ergebnis mindestens den Wert C der 5-stufigen Bewertungsskala aufweisen muss.

Frau Petra Senger, Amtsleiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, wurde zum 7. November 1995 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Kreisveterinärärztin (A 13 h. D.) ernannt. Mit Wirkung vom 7. November 1998 wurde ihr die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen. Am 10. Dezember 2018 wurde Frau Senger zuletzt zur Kreisveterinärdirektorin (A 15 h. D.) befördert.

Es ist vorgesehen, Frau Senger mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zur Leitenden Kreisveterinärdirektorin (A 16 h. D.) zu befördern. Frau Kreisveterinärdirektorin Petra Senger besetzt seit dem 1. Januar 2022 eine dem angestrebten Beförderungsamts entsprechende Planstelle.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (Laufbahnverordnung-LVO) hat der Beamte seine Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten im höheren Dienst in einer mindestens einjährigen Erprobzeit nachzuweisen. Frau Senger ist seit dem 1. Januar 2022 als Amtsleiterin erfolgreich auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A 16 h. D. tätig. Von einem Leistungsabfall ist aufgrund der langjährigen erfolgreichen Tätigkeit der Beamtin nicht auszugehen. Demzufolge wird Frau Senger mit Ablauf des 31. Dezember 2022 die erforderliche Erprobungszeit für die Beförderung abgeleistet haben. Die Mindestwartezeit gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 Laufbahnverordnung (LVO) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2022 erfüllt.

Befördert werden darf nur der Beamte, so § 10 Abs. 1 Nr. 1 LVO, der nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ausgewählt worden ist. Diese Kriterien sind Bestandteil der jährlichen Leistungsbeurteilung. Gemäß § 5 Punkt 3.3 der Dienstvereinbarung Nr. 7/2006 zur Anwendung des Beurteilungssystems der Kreisverwaltung Landkreis Oder- Spree vom 12. Oktober 2006 in der Fassung der 4. Änderung ist bei Erreichen der Skalenstufe „C“ als leistungsbezogener Anreiz die Beförderung möglich. Der Beurteilungszeitraum darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Leistungen von Frau Senger, die zuletzt durch ihre Dienstvorgesetzten in der dienstlichen Beurteilung vom 14. September 2022 für das Kalenderjahr 2021/2022 zusammengefasst wurden, bescheinigen ihr, dass ihre Leistungen die an den Dienstposten gebundenen Leistungserwartungen erheblich und dauerhaft übertreffen (entspricht unserer Skalenstufe A).

Außerdem darf für den Beamten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 LVO kein Beförderungsverbot vorliegen. Dieser Tatbestand ist bei Frau Senger gegeben.

Damit sind die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Beförderung von Frau Senger zur Leitenden Kreisveterinärärztin (A 16 h. D.) gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja. Die erforderliche Planstelle A 16 h. D. ist im Stellenplan 2023 enthalten und entsprechend eingeplant.

.....
Landrat / Dezernent